

Vereinfachung der Satzung über Örtliche Bauvorschriften der Siedlung „Am Wasserturm“ im Ortsteil Wolfen

Geltende Satzung

vereinfachte Satzung

Präambel Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß des § 90 Abs. 1 Nr. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (GVBl. LSA S. 50) beschließt der Stadtrat Wolfen in seiner Sitzung am 20.03.2002 folgende Satzung:	Präambel Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Pkt. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß des § 85 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2005 beschließt der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 25.05.2011 den Entwurf folgender Satzung:
Vorwort: Das Siedlungsgebiet „Am Wasserturm“ entstand zwischen 1918 und 1929 im Rahmen der damaligen Erweiterung der Wolfener Filmfabrik. Die Siedlung bot Angestellten und Werksmeistern neuen Wohnraum. Das ganze Siedlungsprogramm wurde durchgeführt, um einen festen Arbeiterstamm firmengebunden anzusiedeln und um so dem wachsenden Arbeitskräftebedarf Rechnung tragen zu können. Die Siedlung entstand in 1- bis 3-geschossiger Bauweise, stark durchgrün von Vorgärten und Nutzgärten, straßenzugweise in gleicher Formensprache, mit Putzfassaden, die durch Klinkerfries und -flächen gegliedert waren. Teilweise wurden Nebengebäude als Lager für Gartengeräte, Kleintierhaltung usw. errichtet, teils als Anbauten, teils als freistehende Gebäude. Eine Besonderheit, die heute kaum mehr anzutreffen ist, ist die rückwärtige Erschließung durch Stichwege. Da in den letzten Jahrzehnten nur vereinzelte Veränderungen vorgenommen wurden, ist das Gebiet in städtebaulicher und architektonischer Hinsicht fast vollständig und oft original erhalten, und stellt für die ganze Region ein beispielhaftes und erhaltenswertes Ensemble dar. Aus diesem Grund wurde das Siedlungsgebiet unter Denkmalschutz gestellt und diese Gestaltungssatzung ausgearbeitet.	Vorwort: Das Siedlungsgebiet „Am Wasserturm“ entstand zwischen 1918 und 1929 im Rahmen der damaligen Erweiterung der Wolfener Filmfabrik. Die Siedlung bot Angestellten und Werksmeistern neuen Wohnraum. Das ganze Siedlungsprogramm wurde durchgeführt, um einen festen Arbeiterstamm firmengebunden anzusiedeln und um so dem wachsenden Arbeitskräftebedarf Rechnung tragen zu können. Die Siedlung entstand in 1- bis 3-geschossiger Bauweise, stark durchgrün von Vorgärten und Nutzgärten, straßenzugweise in gleicher Formensprache, mit Putzfassaden, die durch Klinkerfries und -flächen gegliedert waren. Teilweise wurden Nebengebäude als Lager für Gartengeräte, Kleintierhaltung usw. errichtet, teils als Anbauten, teils als freistehende Gebäude. Eine Besonderheit, die heute kaum mehr anzutreffen ist, ist die rückwärtige Erschließung durch Stichwege. Das Gebiet ist in städtebaulicher und architektonischer Hinsicht fast vollständig und oft original erhalten, und stellt für die ganze Region ein beispielhaftes und erhaltenswertes Ensemble dar. Aus diesem Grund wurde das Siedlungsgebiet unter Denkmalschutz gestellt und diese Gestaltungssatzung ausgearbeitet.

<p>Denkmalschutz gestellt und diese Gestaltungssatzung ausgearbeitet. Die Gestaltungssatzung hat zum Ziel, die Anlage, im privaten sowie im öffentlichen Raum zu erhalten und, <i>wo es möglich ist, in den Originalzustand zurückzuführen</i>. Dabei ist vor allem auch an den Erhalt des Wohnwegesystems gedacht, das für das ganze Gebiet von herausragender Bedeutung ist. <i>Ziel ist die Wiederherstellung des Wohnwegesystems als Durchgangswege. Die rückwärtige Erschließung (Garagen) sollte zukünftig über die Stichwege erfolgen.</i></p> <p>Bei diesem Unternehmen wäre es wünschenswert, wenn Bauherr und Gemeinde eng zusammenarbeiten würden.</p> <p><i>Dass die Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten teurer sind als normale Maßnahmen ist normal und verständlich. Deshalb haben der Gesetzgeber und die Stadt Möglichkeiten geschaffen, um den einzelnen Bauherrn zu unterstützen und die finanziellen Belastungen zu verringern.</i></p>	<p>Die Gestaltungssatzung hat zum Ziel, die Anlage, im privaten sowie im öffentlichen Raum zu erhalten. Dabei ist vor allem auch an den Erhalt des Wohnwegesystems gedacht, das für das ganze Gebiet von herausragender Bedeutung ist. Bei diesem Unternehmen wäre es wünschenswert, wenn Bauherr und Gemeinde eng zusammenarbeiten würden.</p>
	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das in der Übersichtskarte markierte Gebiet (Anlage 1); die Karte ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet ist durch die einheitliche Struktur geprägt und erstreckt sich auf die gesamte Guts-Muths-Straße, früher Bodesstraße, die gesamte John-Schehr-Straße, früher Schröterstraße, die Thälmannstraße 15a-f, 46a-f, 48a,b, 50a-h, früher Ramsiner Straße, und die Jahnstraße 20a,b, früher Reudener Straße.</p> <p>§ 2 Definitionen</p> <p>Wohnhaus: Wohnhaus bezeichnet in dieser Satzung den gesamten Häuserblock, der mit der gleichen Nummer bei verschiedenen Buchstabenzusätzen versehen ist. Es kann sich dabei um Doppel- oder Mehrfamilienhäuser handeln.</p>

<p><u>Anbau:</u> Anbau bezeichnet in dieser Satzung alle fest an das Wohnhaus angebauten Gebäude und Gebäudeteile.</p> <p><u>Nebengebäude:</u> Nebengebäude bezeichnet in dieser Satzung alle Gebäude, die nicht an das Wohnhaus angebaut sind.</p> <p><u>Vorgarten:</u>* Vorgarten bezeichnet in dieser Satzung den dem Wohnhaus zur Straße hin vorgelagerten Pflanz- bzw. Grünstreifen.</p> <p><u>Hausgarten:</u>* Hausgarten bzw. Hausgrün bezeichnet in dieser Satzung die gesamte Freifläche des Grundstücks, die kein Vorgartengrün ist.</p> <p><u>ursprünglich:</u> Unter „ursprünglich vorhanden“ bzw. „original“ werden alle Bauteile aus der Errichtungszeit der Siedlung verstanden.</p> <p><i>*Nach § 85 Abs. 1 BauO LSA können örtliche Bauvorschriften nur für bauliche Anlagen erlassen werden.</i></p>	<p>Wirtschaftsgebäude: Wirtschaftsgebäude bezeichnet in dieser Satzung die in der Bauzeit der Siedlung errichteten funktionell zugehörigen, fest an das Wohnhaus angebaute Gebäude und Gebäudeteile.</p> <p><u>ursprünglich:</u> Unter „ursprünglich“ bzw. „original“ werden alle Bauteile aus der Errichtungszeit der Siedlung verstanden.</p>
	<p>§ 3 Dächer</p> <p>(1) Die ursprüngliche Dachform (Satteldach, Walmdach, zusammengesetzte Dächer) und die Dachneigung dürfen nicht verändert werden.</p> <p>(2) Kniestock oder Drempel sind, soweit nicht ursprünglich vorhanden, nicht erlaubt.</p> <p>(3) Die Dacheindeckung ist mit Biberschwanzziegeln, in Doppel- oder Kronendeckung, in Falzziegeln oder Wellenziegeln, je nach Bestand, im Originalzustand nach Anlage 2 auszuführen. Farbe: naturrot</p> <p><i>Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.</i></p> <p>(4) Dacheinschnitte sind nicht erlaubt. Neue Gauben sind nur dann erlaubt, wenn zur Belichtung zwingend notwendig und auch dann nur auf der straßenabgewandten Seite. Sie haben sich in</p> <p><i>*Änderung als Hinweis aus der Vorberatung des BuVA am 04.05.201</i></p> <p>Tonziegeln Für jedes Wohnhaus ist eine einheitliche Ziegelart entsprechend des vorhandenen Bestandes zu wählen.*</p> <p>(4) Vorhandene Dachgaupen sind in ihrer ursprünglichen Form und Ausführung zu erhalten.</p>

Größe, Form und Anzahl an der ursprünglichen Ausbildung in diesem Baugebiet zu orientieren.

- (5) Auf der straßenabgewandten Seite können Dachflächenfenster bis zu einer Größe von 550 x 800mm zugelassen werden. Die ursprünglich vorhandenen Dach-ausstiege Schornsteinfeger können beibehalten werden.
- (6) **Traufe, Ortgang und Gesims sind zu erhalten.**
- (7) Regenrinnen, Rinnenkästen und Fallrohre sind bei Erneuerung aus **Zinkblech** in der ursprünglichen Form und Anordnung herzustellen.

- (5) Der Einbau von Dachflächenfenstern ist möglich.
Auf der straßenzugewandten Seite dürfen maximal 2 Dachflächenfenster pro abgeschlossener Wohneinheit eingebaut werden. Die maximale Größe pro Dachfenster darf 900x1200mm nicht überschreiten. In der Betrachtung soll auf der Gesamteindeckung eine Flucht entstehen. Bei Reihen- und Doppelhäusern sollen die Fenster in Ihrer Farbgestaltung einheitlich sein. **Vorhandene Schornsteinfegerausstiegsluken zählen nicht dazu.**

*Änderung als Hinweis aus der Vorberatung des BuVA am 18.05.2011

- (6) Regenrinnen, Rinnenkästen und Fallrohre sind bei Erneuerung in der ursprünglichen Form und Anordnung herzustellen.
- (7) Bei Erneuerung der Schornsteinköpfe sind Hartbrand-ziegel im ursprünglichen Farbton anzuwenden.

§ 4 Fassade

- (1) Die Fassaden dürfen **soweit sie im Originalzustand erhalten sind, in ihrer Form, Gliederung und Abmessung nicht verändert werden.**
- (2) **Die Sockel müssen in ihrer ursprünglichen Form und der Anordnung der einzelnen Klinkersteine erhalten werden.**
- (3) Fensteröffnungen, soweit sie im Originalzustand erhalten sind, dürfen nicht vergrößert und in ihrer Gestalt und Form nicht verändert werden.
- (4) **Materialien:** Die Fassaden sind, soweit ursprünglich verputzt, glatt zu verputzen und zwar mit einem mineralischen Putz in mittelfeiner Körnung. Kunststoffputze und sichtbare Putze jeglicher Art sind nicht erlaubt. Das Gleiche gilt sinngemäß für Friese, Gesimse und sonstige ursprünglich vorhandene Gestaltungselemente. Fassaden mit Vollwärmeschutz sind nur für Wohnhausanbauten im rückwärtigen Raum zulässig, jedoch nur dann, wenn die geringe Außenwandstärke dies erfordert.

§ 4 Fassade

- (1) Die Fassaden dürfen **grundätzlich erneuert, in ihrem historischen Erscheinungsbild aber nicht verändert werden.**
- (2) Fensteröffnungen, soweit sie im Originalzustand erhalten sind, dürfen nicht vergrößert und in ihrer Gestalt und Form nicht verändert werden. **Zur Schaffung eines zusätzlichen Zugangs zum rückwärtigen Grundstücksteil ist es möglich, vorhandene Fensteröffnungen zu Türöffnungen zu erweitern.**
- (3) **Materialien:** Die Fassaden sind, soweit ursprünglich verputzt, glatt zu verputzen und zwar mit einem mineralischen Putz in mittelfeiner Körnung. Kunststoffputze und sichtbare Putze jeglicher Art sind nicht erlaubt. Das Gleiche gilt sinngemäß für Friese, Gesimse und sonstige ursprünglich vorhandene Gestaltungselemente.
- (4) **Fassaden mit Vollwärmeschutz sind nur im rückwärtigen Grundstückshereich für die Wirtschaftsgebäude zulässig.** Dabei ist bei Reihen- und Doppelhäusern die Fassade einheitlich zu

<p>(5) Die Eingangssituationen mit Treppenaufgang, Vordach usw. sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten.</p> <p>(6) Balkone, Loggien und Kragplatten sind, soweit nicht ursprünglich vorhanden, nicht erlaubt.</p>	<p>gestalten und eine Dämmstoffdicke von mindestens 100mm einzuhalten.</p> <p>*Änderung als Hinweis aus der Vorberatung des BuVA am 18.05.2011</p> <p>(4) Der Hauseingangsbereich ist in seiner ursprünglichen Form in der Anlage der Brüstungen, Wangen und Treppenstufen sowie der Überdachungen zu erhalten.</p> <p>(5) Auf der straßenzugewandten Seite sind Balkone, Loggien und Kragplatten nicht erlaubt.</p> <p>(6) Der Neubau geschlossener Windfänge vor der Fassade oder die Schließung von Mauerwerksöffnungen im Eingangsbereich ist unzulässig.</p>
<p>§ 5 Haustüren und Tore</p> <p>Die Haustüren und Tore, die noch in ihrer ursprünglichen Form erhalten sind, sind zu erhalten. Bei neuen Türen hat sich die Form, Gliederung und Ausgestaltung des Türblattes und des Rahmens an den Originale zu orientieren.</p> <p>Neue Haustüren müssen aus Holz gefertigt werden; andere Materialien, wie Metall und Kunststoff sind nicht erlaubt. Es ist eine Teilverglasung zu integrieren, die sich an den genannten Kriterien orientiert.</p>	<p>(1) Die Haustüren, die noch in der ursprünglichen Form erhalten sind, sind wenn möglich zu erhalten.</p> <p>(2) Neue Haustüren sind dem Erscheinungsbild der ursprünglich verwendeten Türen in Form, Gliederung und Ausgestaltung des Türblattes und Rahmens anzupassen.</p> <p>Die Haustüren sind im oberen Drittel mit einer Lichtöffnung zu versehen.</p> <p>(3) Die Haustüren sind farblich mit den Fensterläden abzustimmen.</p> <p>§ 5 Haustüren und Tore</p> <p>(1) Die ursprüngliche Gliederung und Aufteilung der Fenster durch Kämpfer und Sprossen ist verbindlich.</p> <p>Die Anordnung der Sprossen auf der äußeren Glasebene ist zwingend vorgeschrieben und ausreichend.</p> <p>(2) Farbige, getönte oder reflektierende Fensterscheiben sind nicht zulässig.</p>
<p>§ 6 Fenster</p> <p>Die vorhandenen Fensterformate, die Fenstergliederung und Aufteilung, soweit ursprünglich erhalten, sind beizubehalten. Bei Einbau neuer Fenster muss sich am ursprünglichen Zustand orientiert werden, d.h., das System der Sprossen muss rein optisch übernommen werden. Die Sprossen müssen mindestens auf die äußere Glasebene aufgesetzt und eingestemmt sein.</p> <p>Die Fenster sind aus Holz herzustellen.</p>	

<p>Die Konstruktion als Kastenfenster ist nach Möglichkeit zu übernehmen. Isolierverglasung ist zulässig. Die Fenstergewände und Sohlbänke müssen erhalten werden. Die Ziergitter an den kleinen Fenstern müssen erhalten werden.</p> <p>Die Fensterläden sind als Holzklappläden auszuführen und zwar in der ursprünglichen Form und Gliederung. <u>Auf der straßenabgewandten Seite müssen keine Fensterläden angebracht werden. Es ist jedoch wünschenswert, auch hier die alten Klappläden zu erhalten und entsprechend zu erneuern, um dem Siedlungsräum ein einheitliches Bild zu geben. Metalle jeglicher Art für Fenster und Fensterläden, außer für Beschlüsse, sind nicht zugelassen.</u></p>	<p>*Änderung als Hinweis aus der Vorberatung des BuVA am 18.05.2011</p> <p>(3) In der gesamten Siedlung ist das Anbringen von Fensterläden erwünscht. Die Fensterläden sind als Holzklappläden auszuführen und zwar in der ursprünglichen Form und Gliederung.</p> <p>(4) Außenjalousien sind nur zulässig, wenn der Jalousiekasten nicht auf die Fassade aufgesetzt wird.</p>
	<p>§ 7 Farbgestaltung</p> <p>Die Putzfassaden sind nach einem mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bitterfeld abgestimmten Farbprojekt, passend zu den Klinkerfarben und zwar mit Mineralfarbe (Keim o.ä.) zu streichen.</p> <p>Die Haustüren, Tore und Fensterläden und Vordächer sind zweifarbig zu gestalten und zwar passend zur Putzfarbe. Die Fenster sind weiß zu streichen.</p>
	<p>§ 9 Einfriedungen*</p> <p>Die Grundstückseinfriedungen zur Straße und zu den Wohnwegen sind als vertikaler Latzenzaun zu erhalten bzw. neu zu errichten.</p> <p>Höhe, Lattung und Lattenabstand haben sich am Bestand zu orientieren (Höhe ca. 0,85m - 1,20m).</p> <p>Die Zwischenpfosten sind als Betonpfleiler oder als Holzpfosten auszuführen. Die Pfosten müssen von der Straße her sichtbar sein. Auf eine Einfriedung zwischen den Grundstücken sollte möglichst verzichtet werden; eine Begrenzung mit Mauerwerkswänden ist untersagt.</p>

	<p>§ 10</p> <p>Eingangsbereich*</p> <p>Türen und Tore in der Einfriedung müssen sich in Material, Höhe und Konstruktion am Zaun (nach §§ 8,9) orientieren. Die Stufenanlagen und Brüstungen sind zu erhalten und gegebenenfalls zurückzubauen. Als Materialien kommen nur die ursprünglich verwendeten in Frage. Die Eingangswege müssen in ihrer ursprünglichen Breite erhalten bleiben. Als Belag ist ein gelber Klinker zu wählen. Der Klinkerverband ist nicht festgelegt, sollte sich jedoch am Originalbestand orientieren. Garageneinfahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Befestigung soll vorzugsweise mit Rasensteinen erfolgen. Die Verlegung von Verbundpflaster (grau) im Sandbett kann zugelassen werden.</p> <p>*Nach § 85 Abs. 1 BauO LSA können örtliche Bauvorschriften nur für bauliche Anlagen erlassen werden und auch nur dann, wenn eine einheitlich gestaltete Ortslage bereits vorhanden ist.</p>
--	--

<p>§ 11</p> <p>Schilder, Werbung, Schaukästen, Automaten</p> <p>Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe am Betriebsort kennzeichnen, können bis zur Größe von 0,3m², jedoch ohne Eigenbeleuchtung, zugelassen werden. Anlagen anderer Art, wie Schaukästen und Automaten, sind nicht zugelassen. Pro Gewerbebetrieb ist eine Werbeanlage zulässig. Mehrere Firmen in einem Gebäude sollen eine gemeinsame Werbeanlage nutzen.</p> <p>(1) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe am Betriebsort kennzeichnen, können bis zu einer Größe von 0,3m², zugelassen werden. Pro Gewerbebetrieb ist eine Werbeanlage zulässig. Mehrere Firmen in einem Gebäude sollen eine gemeinsame Werbeanlage nutzen.</p> <p>(2) Selbstleuchtende oder angestrahlte Werbeanlagen sind nicht zulässig.</p> <p>(3) Schaukästen und Warenautomaten sind nicht zulässig.</p>	<p>§ 8</p> <p>Schilder, Werbung, Schaukästen, Automaten</p> <p>(1) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe am Betriebsort kennzeichnen, können bis zu einer Größe von 0,3m², zugelassen werden. Pro Gewerbebetrieb ist eine Werbeanlage zulässig. Mehrere Firmen in einem Gebäude sollen eine gemeinsame Werbeanlage nutzen.</p> <p>(2) Selbstleuchtende oder angestrahlte Werbeanlagen sind nicht zulässig.</p> <p>(3) Schaukästen und Warenautomaten sind nicht zulässig.</p>
<p>§ 12</p> <p>Anbauten und Nebengebäude</p> <p>Ursprünglich vorhandene Anbauten und Nebengebäude nach § 2 sind nach den §§ 3-7 zu behandeln.</p> <p><i>Neue bauliche Anlagen sind für das jeweilige Wohnhaus nach einheitlichen Gestaltungsrichtlinien zu planen.</i></p>	<p>§ 9</p> <p>Wirtschaftsgebäude</p> <p>Die Wirtschaftsgebäude sind in einer Einheit mit den Wohngebäuden entsprechend der §§ 3-8 zu behandeln.</p>
<p>§ 13</p> <p>Garagen</p> <p>Für den Neubau von Garagen gilt eine gesonderte Garagensatzung.</p>	<p>§ 10</p> <p>Garagen und Stellplätze</p> <p>Für den Neubau und die Sanierung von Garagen und Stellplätzen gilt eine gesonderte Garagensatzung.</p>
	<p>§ 14</p> <p>Antennenanlagen und Ähnliches*</p> <p>Antennenanlagen, insbesondere Satellitenantennen und ähnliche Anlagen, sind an der Straßenfassade nicht zulässig. Sie sind auf der straßenabgewandten Seite zu installieren. Eine Befestigung am Gebäude soll vermieden werden. Antennenkabel und Stromkabel dürfen nicht über die Fassade geführt werden. Bereits bestehende Verkabelungen müssen bei Sanierungsmaßnahmen unter Putz oder in den Boden verlegt werden.</p>

<p>*Nach § 85 Abs. 1 BauO LSA können örtliche Bauvorschriften nur für bauliche Anlagen erlassen werden.</p>		
	<p>§ 15</p> <p>Allgemeines*</p> <p>Die Anforderungen der vorgenannten Paragraphen sind für jedes Wohnhaus einschließlich seiner Nebengebäude, Anbauten und sonstigen Anlagen als Einheit umzusetzen. Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen sind bereits erfolgte Änderungen am ursprünglichen Bestand, soweit dies möglich ist, zurückzubauen. Jede einzelne bauliche Anlage steht bis zum Beginn einer Sanierungsmaßnahme am betreffenden Objekt unter Bestandschutz. Mit Beginn der Sanierungsmassnahme ist der entsprechende Bauteil an die Anforderungen dieser Satzung und die, der anderen rechtlichen Grundlagen anzupassen.</p> <p>*Bestandschutz ist gesetzlich geregelt; einheitliche Gestaltung ist über § 1 Definition Wohnhaus - geregelt.</p>	<p>§ 11</p> <p>Genehmigungen und Abweichungen</p> <p>(1) Nach § 85 Abs. 2 BauO LSA wird festgelegt, dass sämtliche baulichen Maßnahmen genehmigungspflichtig durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen sind.</p>
	<p>§ 16</p> <p>Genehmigungen und Abweichungen</p> <p>(1) Nach § 90 Abs. 3 BauO LSA wird festgelegt, dass sämtliche baulichen Maßnahmen genehmigungspflichtig durch die Stadt Wolfen sind</p> <p>(2) Zur Genehmigung ist ein schriftlicher Antrag <i>in 2-facher Ausfertigung</i> mit einer detaillierten Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen (z.B. Fotos, Skizzen, Kostenangebote o.ä.) bei der Stadt Wolfen einzureichen.</p> <p>(3) Abweichungen von den zwingenden Vorschriften der §§ 3 bis 12 dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.</p> <p>Über die Abweichung entscheidet die Stadt Wolfen auf</p>	<p>§ 11</p> <p>Genehmigungen und Abweichungen</p> <p>(1) Nach § 85 Abs. 2 BauO LSA wird festgelegt, dass sämtliche baulichen Maßnahmen genehmigungspflichtig durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen sind.</p> <p>(2) Zur Genehmigung ist ein schriftlicher Antrag mit einer detaillierten Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen (z.B. Fotos, Skizzen, o.ä.) bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen einzureichen.</p> <p>(3) Abweichungen von den zwingenden Vorschriften der §§ 3 bis 12 dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.</p> <p>Über die Abweichung entscheidet die Stadt Bitterfeld-Wolfen auf</p>

<p>schriftlichen und zu begründenden Antrag.</p> <p>(4) *Unabhängig von der Genehmigung durch die Stadt Wolfen unterliegen sämtliche Maßnahmen nach § 14 Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt der Genehmigungspflicht der unteren Denkmalschutzbehörde. Dazu ist ein gesonderter Antrag direkt an die untere Denkmalschutzbehörde zu richten.</p> <p>*Es ist nichts zu regeln, was schon anderweitig per Gesetz geregelt ist. Der Hinweis auf die erforderliche Genehmigung vom Landkreis wird in der Gemeindlichen Genehmigung gegeben.</p>	<p>schriftlichen und zu begründenden Antrag.</p> <p>§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Abs. 1 die ursprüngliche Dachform oder Dachneigung verändert, 2. entgegen § 3 Abs. 3 eine andere als in der Anlage 2 zugeordnete Dachdeckung vornimmt, 3. entgegen § 3 Abs. 5 Dachflächenfenster über einer Größe von 550 x 800 mm auf der strassenabgewandten Seite oder Dachflächenfenster jeder Größe auf der straßenzugewandten Seite einbaut, 4. entgegen § 3 Abs. 7 Regenrinnen, Rinnenkästen oder Fallrohre nicht aus Zinkblech oder nicht in der ursprünglichen Form oder Anordnung anbringt, 5. entgegen § 4 Abs. 1 den ursprünglichen Zustand der Fassaden in Form oder Gliederung oder Abmessung verändert, 6. entgegen § 4 Abs. 2 Sockel nicht in ihrer ursprünglichen Form, Farbe oder der Anordnung der einzelnen Klinker erhält oder nicht wieder herstellt, 7. entgegen § 4 Abs. 3 Fensteröffnungen abweichend vom ursprünglichen Zustand verändert, 8. entgegen § 4 Abs. 4 ursprünglich verputzte Fassaden nicht mit <p>Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Abs. 1 die ursprüngliche Dachform oder Dachneigung verändert, 2. entgegen § 3 Abs. 3 keine Dachdeckung mit naturroten Tonziegeln vornimmt, 3. entgegen § 3 Abs. 5 mehr als die zulässigen Dachflächenfenster auf der straßenzugewandten Seite einbaut, 4. entgegen § 3 Abs. 6 Regenrinnen, Rinnenkästen oder Fallrohre nicht in der ursprünglichen Form oder Anordnung anbringt, 5. entgegen § 3 Abs. 7 Schornsteinköpfe nicht mit Hartbrandziegeln im ursprünglichen Farnton erneuert, 6. entgegen § 4 Abs. 1 Fassaden in deren historischen Erscheinungsbild verändert, 7. entgegen § 4 Abs. 2 Fensteröffnungen abweichend vom ursprünglichen Zustand verändert, ausgenommen die Erweiterung auf der rückwärtigen Grundstücksseite zu Türöffnungen, 8. entgegen § 4 Abs. 3 ursprünglich verputzte Fassaden nicht mit
---	---

<p>einem mineralischen Putz versieht oder Wohngebäude (zur Straße bzw. zum Wohnweg gerichtet stehend) mit einem Vollwärmeschutz versieht,</p> <p>9. entgegen § 4 Abs. 5 die ursprüngliche Eingangssituation mit Treppenaufgang, Vordach usw. verändert oder nicht erhält,</p>	<p>9. entgegen § 4 Abs. 4 den ursprünglichen Hauseingangsbereich in der Anlage der Brüstungen, Wangen und Treppenstufen sowie der Überdachungen verändert oder nicht erhält,</p> <p>10. entgegen § 4 Abs. 5 auf der straßenzugewandten Hauseite Balkone, Loggien oder Kragplatten errichtet,</p> <p>11. entgegen § 4 Abs. 6 geschlossene Windfänge vor die Fassade setzt oder Mauerwerksöffnungen im Eingangsbereich schließt,</p> <p>12. entgegen § 5 Abs. 2 neue Haustüren in Form, Gliederung oder Ausgestaltung des Türblattes und des Rahmens nicht entsprechend des ursprünglichen Zustandes herstellt,</p> <p>13. entgegen § 5 Abs. 2 Haustüren im oberen Drittel nicht mit einer Lichtöffnung versieht,</p> <p>14. entgegen § 5 Abs. 3 Haustüren und Fensterläden nicht farblich aufeinander abstimmt,</p> <p>11. entgegen § 6 ursprünglich vorhandene Fensterformate nicht beibehält oder nachträglich geänderte bei der Sanierung nicht wieder herstellt, oder neue Fenster nicht aus Holz oder nicht mit entsprechender Gliederung herstellt,</p> <p>12. entgegen § 7 die Fenster nicht weiß streicht,</p> <p>13. entgegen § 9 Einfriedungen zur Straße und den Wohnwegen</p>
	<p>15. entgegen § 6 Abs. 1 ursprünglich vorhandene Fensterformate und Fenstergliederungen nicht beibehält,</p> <p>16. entgegen § 6 Abs. 1 das ursprüngliche System der Fenstersprossen rein optisch nicht übernimmt oder die Sprossen nicht mindestens auf die äußere Glasebene aufsetzt,</p> <p>17. entgegen § 6 Abs. 2 farbige, getönte oder reflektierende Fensterscheiben verwendet,</p> <p>18. entgegen § 6 Abs. 4 Außenjalousien so anbringt, dass die Jalousiekästen auf die Fassade aufgesetzt sind,</p> <p>19. entgegen § 7 Abs. 1 Putzfassaden nicht entsprechend des vorher abgestimmten Farbprojektes gestaltet oder andere als Mineralfarben verwendet,</p> <p>20. entgegen § 7 Abs. 2 Haustüren, Tore oder Fensterläden sowie Vordächer nicht zweifarbig oder nicht passend zur Putzfarbe gestaltet,</p> <p>21. entgegen § 7 Abs. 3 die Fenster, ausgenommen Dachliegefester, nicht im weißen Farbton einbaut,</p>

<p><i>nicht als vertikalen Lattenzaun oder nicht in der umgebungsüblichen Höhe von 0,85m - 1,20m hergestellt, oder Begrenzungen aus Mauerwerkswänden herstellt,</i></p> <p>14. entgegen § 11 Werbeanlagen über 0,3m² Größe oder Werbeanlagen jeder Größe mit Eigenbeleuchtung anbringt oder errichtet, oder Schaukästen oder Automaten errichtet,</p> <p>15. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 bauliche Maßnahmen an Wohn- oder Nebengebäuden <i>oder in der Freiflächengestaltung</i> ohne entsprechende Genehmigung durchführt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu der im Gesetz festgelegten Höhe geahndet werden.</p>	<p>21. entgegen § 8 Abs. 1 Werbeanlagen über 0,3m² Größe oder Werbeanlagen jeder Größe mit Eigenbeleuchtung oder angestrahlt anbringt oder errichtet, oder Schaukästen oder Warenautomaten errichtet,</p> <p>22. entgegen § 9 Wohn- und Wirtschaftsgebäude nicht in einer Einheit saniert.</p> <p>23. entgegen § 9 bauliche Maßnahmen an Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden ohne entsprechende Genehmigung durchführt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu der im Gesetz festgelegten Höhe geahndet werden.“</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <i>Die 1. Änderung Beschluss Nr. 439/2004 vom 17.03.2004 ist in dieser Fassung enthalten.</i> <i>Gleichzeitig tritt die Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Wohnsiedlung „Am Wasserturm“ in Wolfen, Beschluss Nr. 41/94 vom 26.10.1994 außer Kraft.</i></p> <p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <i>Gleichzeitig tritt die Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Wohnsiedlung „Am Wasserturm“ im Ortsteil Wolfen Beschluss Nr. 273/2002 vom 30.03.2002 einschließlich der 1. Änderungssatzung Beschluss 439/2004 vom 17.03.2004 außer Kraft.</i></p>
--	---	--